

**Anwendung der Bestimmungen des 2. Abschnittes des 2. Teils der
COVID-19-Schulverordnung 2020/21**

Die Bestimmungen des 2. Abschnittes des 2. Teils, Ampelphase „Gelb“, der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020, sind auf folgende im Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion für Niederösterreich liegende öffentliche und private Schulen in der Statutarstadt Krems anzuwenden:

1. alle allgemeinbildenden Pflichtschulen
2. alle berufsbildenden Pflichtschulen
3. alle allgemeinbildenden höheren Schulen
4. alle berufsbildenden mittleren und höheren Schulen